

# *Königtum in der Krise?*

## Eine Zusammenfassung<sup>\*)</sup>

VON REINHARD SCHNEIDER

### I.

Bei der Erörterung des vorzugsweise verfassungsgeschichtlichen Themas »Königtum« sind viele historische Disziplinen und Teilbereiche angesprochen worden: die Verfassungsgeschichte, Verwaltungsgeschichte, Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Rechtsgeschichte, nicht zuletzt die politische Geschichte; aber auch Fragen der Genealogie, der Mentalität, Probleme von Herrschaftszeichen und Staatssymbolik usw. gehörten hierher. Insofern schon bildet das Königtum ein äußerst interessantes Phänomen, bietet es ein Thema mit vielen Schnittpunkten.

Angestrebt wurde zunächst die Konzentration auf institutionelle Momente: »Königtum« und nicht »Könige« hieß es im Programm; auffällig war ferner der Verzicht im übergeordneten Titel auf sonst so zentrale Begriffe wie staatlich, Staatlichkeit, Staat. Und doch waren auch sie im Blickfeld, wenn die dominanten Aspekte auf die Person des Königs zielten, auf vorzeitige Nachfolgeregelungen, auf Weihe- und Sakralcharakter, auch auf Königs- und Staatstheorie, Formen der Selbstdarstellung, der königlichen Präsentation und des Zeremoniells. Die angedeutete Auflistung ist gewiß ergänzungsbedürftig, auch müssen die Einzelaspekte differenzierter betrachtet werden.

Hinsichtlich der Begriffswahl mag aufgefallen sein, daß von Königen und Königtum, eigentlich jedoch nicht von Monarchen und Monarchie gesprochen wurde. Nun ist freilich das Königtum unter den geschichtlichen Grundbegriff Monarchie zu subsumieren; aber mit Recht ist an anderer Stelle darauf verwiesen worden, daß im Mittelalter sprachgeschichtlich der Begriff »König/Königtum« eindeutig dominierte und »daß die Wörter ›monarchia‹, ›monarcha‹ ...

<sup>\*)</sup> Erweiterter Text der »Zusammenfassung«, die am 25. 4. 1983 vor der Schlußdiskussion des 1. Tagungsabschnitts vorgetragen wurde. Die ursprüngliche Fassung wie auch die Diskussionsbeiträge finden sich im hektographierten Protokoll Nr. 261 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e.V. Im folgenden wird auf die Druckfassungen der Vorträge vom Frühjahr 1983 mit pauschaler Nennung des jeweiligen Verfassers Bezug genommen, nur im Ausnahmefall gilt dies für die Vorträge der 2. Tagung vom Frühjahr 1984 – für diese wird auf die Zusammenfassung von Elmar Wadle (s. u.) verwiesen.

vorwiegend der Sprachebene politisch-theoretischer Äußerungen angehören«<sup>1)</sup>. Monarchie und Königtum wird man aber nicht als deckungsgleiche Phänomene mißverstehen dürfen. Geradezu drastisch leuchtet dies ein, wenn man an die monarchische Stellung und Herrschaftspraxis spätmittelalterlicher Päpste denkt<sup>2)</sup>. Überdies bietet das Papsttum das Bild einer fast reinen Wahlmonarchie.

Der angesprochene Verzicht auf staatliche Zuordnung des Begriffs Königtum hatte zunächst organisatorische Gründe, die bei der Gestaltung eines Tagungsprogramms beachtet werden können. Vor allem war zu bedenken, daß der ohnehin überreiche Problemhorizont spätmittelalterlichen Königtums in Europa nicht zusätzlich ausgedehnt werden sollte. Mindestens aus methodischen Gründen ist dies auch ausdrücklich anerkannt worden (Moraw), obwohl auch grundsätzlichere Positionen sichtbar wurden. So ist beispielsweise ein Modell zur Erforschung und beschreibenden Erfassung des spätmittelalterlichen Reiches vorgeschlagen worden, das sich sehr stark auf verwaltungs- und sozialgeschichtliche Ansätze bzw. solche einer Personengeschichte stützt (Moraw). Daß dabei die Verfassungskategorie Staat und in fast gleicher Konsequenz spezifisch verfassungsgeschichtliche Ansätze gemieden werden, ist auffällig und forderte Kritik heraus (Thomas in der Diskussion). Man wird als Historiker tatsächlich die berechtigte Sorge vor einer »Rückprojizierung« des jeweils eigenen Staatsverständnisses in die Vergangenheit und die damit verbundene »Vor-Einstimmung oder gar Vor-Entscheidung« (Moraw) nicht vollends umkehren dürfen, um ohne staatliche Begriffskategorien vergangene Verfassungsverhältnisse zu untersuchen, denen damit ebenso leicht vorab wesentliche Elemente einer (freilich zeit- oder epochenbedingten) Staatlichkeit abgesprochen werden könnten. Gewiß dürfte ein Herrscher wie Karl IV. verschiedene Realisierungsformen spätmittelalterlicher Staatlichkeit gekannt und wohl auch gewußt haben, »wie das Reich hätte aussehen sollen« (Thomas/Diskussion). Dies gilt auch, wenn man spätmittelalterliche Reiche um 1400 keineswegs als »wirkliche Einheiten« versteht, sondern »weitgehend (als) Gebilde, die man am ehesten als »Anspruchsgebiete« – Idealvorstellungen bezeichnen kann, Idealansprüche, die jedoch weitgehend theoretisch akzeptiert wurden – allerdings nur bis zu einem gewissen Grad« (Graus). Unterschiedliche Formen und Verdichtungsgrade sind für solche Realisierungen auch künftig zwingend zu beachten.

Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus soll zu Beginn dieses Versuchs einer Zusammenfassung das soeben angeklungene Thema König–Staat wenigstens knapp angerissen werden, wobei auch Teilaspekte unserer Einführung aufgreifbar sind. Unbestritten bleibt dabei, daß die Vielfalt moderner Forschungsansätze und Forschungsinteressen, die auch während der Tagung sichtbar wurde, sich nur in unterschiedlicher Intensität der Frage zu stellen hat, welche Relevanz das Königtum für die Staatlichkeit des jeweiligen Reiches hatte.

Es ist zwar Allgemeingut nicht nur der deutschen historischen Mittelalterforschung, daß der

1) Hans K. SCHULZE, Art. Monarchie III.2c, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. von O. BRUNNER, W. CONZE, R. KOSELLECK, Bd. 4 (1978) S. 147.

2) Vgl. bes. B. Schimmelpfennig in der Diskussion.

frühmittelalterliche aristokratische Personenverbandsstaat im Hoch- und Spätmittelalter dem institutionellen Flächenstaat wich, doch sind Theodor Mayers griffige Formulierungen für die Frage nach dem Verhältnis von Königtum und Staat noch nicht ganz ausreichend. Als hilfreich könnten sich Werner Näfs Versuche erweisen, die »Frühformen des ›modernen Staates‹ im Spätmittelalter« zu beschreiben und dabei zugleich die Frage königlicher Alleinherrschaft zu klären. Näf hat in seinen verschiedenen Arbeiten sehr deutlich den dualistischen Charakter des spätmittelalterlichen Staates mit seinen frühmodernen Zügen betont<sup>3)</sup>. Einem monarchischen Träger entspreche ein genossenschaftlicher, und Näf führte weiter aus: »Die beiden Träger konnten, ja mußten sich bilden, weil der eine, der monarchische, den Staat allein nicht zu tragen vermochte, weil – noch allgemeiner ausgedrückt – keiner von beiden für sich allein dazu fähig war. Der Staat, der neu und bedeutend aufstieg, gewann festen Stand und Halt erst durch beide zusammen.«

Diese konstitutive Zweiheit von Fürsten und Ständen war für Näf vor allem in den sogenannten Herrschaftsverträgen des Spätmittelalters greifbar. Zu den Ursachen des ständischen Anspruchs gehöre primär, daß sich die Stände gegen rechtswidrige Willkür des Fürsten und gegen Rechtsetzung einseitig vom Fürsten aus wandten. Daher traten sie verbotend und kontrollierend auf.

Es mag naheliegen, den angesprochenen Dualismus auch als solchen von Herrschaft und Genossenschaft zu begreifen<sup>4)</sup>. Bei der Übernahme dieser Begrifflichkeit dürfte es aber in Verknüpfung mit Näfs These vom staatlichen Dualismus notwendig sein, sowohl Herrschaft wie auch Genossenschaft als allgemeine Strukturtypen von sozialen Bedingungen zu verstehen, die nicht voneinander abgeleitet sind. Dies wäre vor allem gegenüber Karl Bosl zu betonen, weil für ihn »Genossenschaft nur als integrierender Bestandteil von Herrschaft ein Strukturelement des gesellschaftlichen Lebens« ist<sup>5)</sup>.

Aber auch gegenüber Otto von Guericke ist die Akzentuierung, es handle sich um jeweils ursprüngliche Typen, angebracht, weil seine These einer Dialektik von Herrschaft und Genossenschaft deren beiderseitige Abhängigkeit zu stark betonen könnte<sup>6)</sup>. Walter Schlesinger hat Herrschaft und Genossenschaft als eigenberechtigte, aus selbständiger Wurzel erwach-

3) Werner NÄF, Frühformen des »modernen Staates« im Spätmittelalter, in: Die Entstehung des modernen souveränen Staates, hrsg. von H. H. HOFMANN (1967) S. 101–114 (zuvor in: HZ 171 [1951] S. 225–243). Vgl. Werner NÄF, Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 7 (1949) S. 26–52; DERS. (Hrsg.), Herrschaftsverträge des Spätmittelalters (Quellen zur neueren Geschichte, hrsg. vom Historischen Seminar der Universität Bern, Heft 17) Bern 1951.

4) Beachtenswert ist St. Russockis Vorschlag (s. u. in diesem Band), von »Standesgenossenschaften« bzw. »genossenschaftlichen Ständen« zu sprechen, da die seit dem Frühmittelalter in Polen nachweisbaren »Stände« sich »im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in richtige communitates um(gestalteten), die über eigene Institutionen, politische Organe (Versammlungen, ausführende Organe, vollberechtigte Vertreter), Vermögen und zuweilen sogar eigene Siegel verfügten«.

5) So Karl KROESCHELLS komprimierende Formulierung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte s. v. Herrschaft (1972).

6) Vgl. KROESCHELL, ebd. Bd. 2 (1972) Sp. 107.

sene Elemente verstanden, die im Mittelalter politische Ordnungen hervorbrachten und gestalteten. Dabei hat er betont, daß Herrschaft und Genossenschaft »einander in mannigfachen Bildungen« durchdrangen<sup>7)</sup>. Wenn Schlesinger aber in seinem Buch über »Die Entstehung der Landesherrschaft« feststellte, daß der frühmittelalterliche Staat Herrschaft und das »Wesen dieser staatlichen Herrschaft« die »persönliche Herrschaft des Königs« sei, dann hat er aus methodischen Gründen in seinem thematischen Zusammenhang diese herrschaftliche Komponente vorrangig im Blick gehabt<sup>8)</sup>. Die Bedeutung des genossenschaftlichen Elementes ist sonst grundsätzlich von ihm nie bestritten worden. Es ist vielmehr Schlesingers Verdienst, die frühmittelalterliche Gefolgschaft als Bindeglied zwischen Herrschaft und Genossenschaft und damit »als Bindeglied von größter geschichtlicher Bedeutung«<sup>9)</sup> herausgearbeitet zu haben.

Selbstverständlich impliziert Nafs These eines Dualismus von Monarchie und Ständen ebenso wie das Nebeneinander von Herrschaft und Genossenschaft, daß auch das genossenschaftliche Element herrschaftliche Komponenten haben bzw. zeitigen kann und daß sich selbst genossenschaftliche Bezüge um die Herrschaft herum fügen können. Dies braucht hier aber nicht näher ausgeführt zu werden.

Für das frühe Mittelalter erschließt sich der angedeutete Dualismus von Herrschaft und Genossenschaft am besten durch eine intensive Erforschung der Königswahlen. Dies überrascht nicht, ist doch seit langem »bekannt, daß die Vorgänge bei der Königserhebung in ganz besonderem Maße Einblicke in das Wesen des Königtums gewähren«, welches »die wichtigste verfassungsgeschichtliche Erscheinung der mittelalterlichen Herrschaftsordnung« ist<sup>10)</sup>. Da Herrscherbestellungen – um einen möglichst wertneutralen Begriff zu verwenden – ein ungemein politischer Vorgang sind, gewähren sie nicht nur Einblick in das Verhältnis von Macht und Recht, von umfassender Rechtsordnung bis hin zu dem »Wurzelgrund der Macht«, sondern sie öffnen der Forschung auch den Blick auf die politischen und allgemeinen Bauformen eines Reichsverbandes: »Denn nirgends anders kommen die Kräfte, die ein Königreich gründen und die es auch erhalten, zu so deutlicher Anschauung wie bei der Berufung zur Herrschaft und bei ihrem Antritt<sup>11)</sup>.«

Die Ergebnisse der bisherigen Königswahlforschung sind hier nicht einmal kurz anzudeuten; sie verweisen auf einen Dualismus von König und Adel, eine Verschränkung von Wahl und

7) Walter SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: HZ 176 (1953) S. 225–275, wieder abgedruckt in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. 1: Germanen, Franken, Deutsche (1963) S. 9.

8) Walter SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (1941, Nachdruck 1964) S. 114. Zur methodisch bedingten Konzentration vgl. ebd. das Vorwort (S. XXII).

9) So die Wertung des sonst recht engagierten Kritikers Karl KROESCHELL, Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters, in: Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung (Der Staat. Beiheft 6, 1983) S. 50.

10) Walter SCHLESINGER, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters Bd. 1 (1963) S. 7 (Vorwort).

11) Walter SCHLESINGER, Die Anfänge der deutschen Königswahl, in: ZRG Germ. 66, 1948, S. 382; wieder abgedruckt in: DERS., Beiträge (wie Anm. 10) S. 139.

Erbanspruch und machen in aller Regel eine recht breite Schicht von Königswählern sichtbar. Ein verfassungshistorischer Dualismus wird bei der Erforschung der Königswahl jedenfalls deutlich. Nur in Teilen wird dieser aufgefangen durch das »Bindeglied« der Königsgefolgschaft, die für weite zeitliche Bereiche allerdings bisher nur idealtypisch erarbeitet worden ist.

Der Blick für den angesprochenen Dualismus von König und Adel geht im Hochmittelalter und in der Folgezeit bei der Erforschung der Königswahlen zunehmend verloren. Dies liegt wohl weniger an einem noch nicht ausreichenden Forschungsstand, als vor allem an dem Phänomen einer ständig stärker heraustretenden Vererbbarkeit der Königswürde, und es liegt in den Wahlreichen an der so krassen Reduzierung der Zahl der Königswähler. Den Extremfall bietet gewiß das römisch-deutsche Reich, das bekanntlich die Zahl der Königswähler auf sieben Kurfürsten reduzierte. Insofern ist seit dem Hochmittelalter und dann vor allem seit dem Spätmittelalter mit Hilfe der Königswahlforschung die genossenschaftliche Komponente im allgemeinen nur sehr schwer erkennbar. Gut zu verfolgen ist sie in den Städten<sup>12)</sup>, später bei den Ständen der Territorialstaaten. Aus solcher quellenbedingten Situation könnte der Eindruck resultieren, als habe die Institution Königtum ein gewisses Eigenleben geführt, als sei das genossenschaftliche Element sozusagen nur in peripheren Bereichen bzw. in den Städten vorhanden gewesen. Wer dieser Überzeugung ist, muß freilich manchmal etwas gekünstelt auf Umwegen die genossenschaftliche Komponente, die sich in der städtischen Entwicklung zeigt, für den Staatsaufbau zu berücksichtigen suchen. In der Tat kann man aus dem Blickwinkel der allgemeinen Verfassungsgeschichte des Reiches oft genug den Eindruck haben, als sei die genossenschaftliche Komponente fast bis zur Unsichtbarkeit verkümmert, schier irrelevant geworden. Berücksichtigen müßte man in diesen Fällen aber, daß das herrschaftliche Element bzw. das Königtum sich häufig nicht auf alle ihm prinzipiell zugänglichen Lebensbereiche auswirkte bzw. erstreckte. Bestimmte Bereiche und auch Regionen blieben seinem Einfluß vorenthalten. Insofern konnte und brauchte die genossenschaftliche Komponente hier auch nicht gegenüber dem Königtum wirksam zu werden, mußte gar mit ihm kollidieren. Für die Institution Königtum wurde sie dann auch nicht oder kaum nutzbar, sie existierte aber.

Im angeschnittenen Zusammenhang ist vielleicht auch auf eine Sonderform hinzuweisen. Die Rechtsfigur der Personalunion verklammerte nämlich sehr häufig eine Vielzahl sehr unterschiedlicher und grundsätzlich selbständiger Herrschaftsbereiche. Es konnte dabei geschehen, daß in den einzelnen Herrschaftsbereichen sehr ausgeprägte ständische Mitbestimmung und Organisation existierte. Das bedeutet, daß der Herrscher bzw. König in jedem einzelnen Herrschaftsbereich ein Gegenüber in unterschiedlich ausgeprägten ständischen Organisationsformen fand. Insofern aber die Person des Königs in sogenannter Personalunion die Summe aller zugehörigen Herrschaftsbereiche erfaßte, ergab sich leicht eine veränderte Situation. Die Summierung dieser Herrschaftsbereiche, die durchaus als Staat ansprechbar ist,

12) Hierzu jetzt bes. Berent SCHWINEKÖPER (Hrsg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen Bd. XXIX) 1985; darin wichtige allgemeinere Ausführungen von Gerhard DILCHER, *Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften*, S. 71 ff.

kannte nämlich nur ein herrschaftliches Element, auf dieser Ebene hingegen keine Stände. Mindestens ist das genossenschaftliche Element auf der Ebene der staatlichen Personalunion nicht oder kaum erkennbar. (Exemplarisch sei auf Burgund verwiesen.) Dies mag nicht weiter verwundern, doch kann es leicht zu Schwierigkeiten in der Beurteilung und Einschätzung kommen, wenn eine vorrangig landesgeschichtlich orientierte Forschung sich nur einem jeweiligen Teilbereich des herrschaftlichen Gesamtkomplexes zuwendet. Sie wird als Gegenüber des eigenen territorialen Bereiches immer nur das Königtum empfinden, die sonstigen dualistischen Bezüge allerdings weniger beachten können und ebensowenig in voller Schärfe wahrnehmen, daß der in Personalunion regierende Herrscher kein dualistisches bzw. genossenschaftliches Gegenüber zu haben scheint.

Vorläufig ließe sich resümieren, daß Königtum als herrschaftliches Moment und die Stände als dominant genossenschaftliches Element genuine Träger spätmittelalterlicher Staatlichkeit sind. Diese ist dualistisch geprägt, obgleich ein einzelnes Element, zumeist handelt es sich um das ständische, zurücktreten kann, mindestens in unserer Überlieferung kaum in relevanterem Umfang sichtbar wird. Dennoch müßte man berücksichtigen, daß die genossenschaftliche Komponente konstitutiv bleibt und keineswegs von dem herrschaftlichen Element abgeleitet ist. Wenn das Königtum im Mittelpunkt unseres augenblicklichen Interesses steht, treten die ständischen Wirkungsweisen in den Hintergrund, ebenso wie die so blühende Ständeforschung kaum sonderlich auf das Königtum achtet. Notwendigerweise müssen beide Forschungszweige, die völlig legitim auf je ein wesentliches Strukturelement konzentriert sind, sich aber bewußt bleiben, daß der spätmittelalterliche Staat selbst dualistisch konstituiert ist. Folglich muß das jeweilige Komplementärelement, das eigenberechtigt und ähnlich wirkungsmächtig ist, mitbedacht werden, wenn man das ganze jeweilige Königreich in seiner Staatlichkeit erfassen und beschreiben will.

## II.

Das Königtum als solches war im spätmittelalterlichen Europa offenbar unstrittig. Zwar hat es partielle Kritik an königlicher Politik, besonders an königlichen Ratgebern, ebenfalls an einzelnen Königen gegeben – Königsabsetzungen belegen dies am deutlichsten (Graus). Und doch konnte darauf hingewiesen werden, daß es noch keine »wirkliche Kritik« des Königtums gab, daß dieses nicht zur Disposition gestellt wurde. Erst radikale Hussiten taten das um 1420 (Graus; vgl. u. Hlaváček). Da diese Feststellung in Vorträgen und Diskussionen unwidersprochen blieb, scheint sich ein fast unvorstellbarer Grad an Selbstverständlichkeit für dieses Königtum zu ergeben: es wurde allgemein und unangefochten akzeptiert, auch offen bejaht.

Meines Erachtens ist dieses Ergebnis mehr als erstaunlich, denn eigentlich hatte schon Samuel (allerdings vergeblich) das Israel des Alten Bundes gewarnt, einen König zu begehren, »wie ihn alle Heiden haben«, damit er über das Volk richte. Nach dem Prager Domdechanten Cosmas (gest. 1125) hatte auch Libuša, die sagenhafte Richterin des böhmischen Stammes, in

direkter Anknüpfung an I. Samuel 8, vor einem König gewarnt<sup>13</sup>). Solche Fundamentalkritik scheint demnach zwischen dem beginnenden 12. Jahrhundert und der Zeit der Hussiten in relevanter Form unterblieben zu sein. Daraus ließe sich schließen, daß allgemein das Königtum – freilich in unterschiedlichem Maße – von den politisch relevanten, aber auch breiteren Bevölkerungsschichten akzeptiert und sogar als selbstverständlich angesehen wurde. Selbst wenn man diesen Befund unter den leichten Vorbehalt eventuell sehr einseitiger Quellenüberlieferung stellen könnte, bliebe er bedeutsam genug.

Am Beispiel Kastiliens ließ sich ferner verdeutlichen, daß der König sogar zwingend das Gebot eines Gleichgewichts in der politischen Gesellschaft seines Landes zu beachten hatte, wenn er die Krongewalt ausbauen wollte (Engels). Er mußte also bei seinem Handeln immer in das politisch-soziale Gesamtgefüge seines Reiches eingebettet bleiben! Für Frankreich wurde betont, daß die soziale Basis des französischen Königtums äußerst fest gewesen sei: »Toutes les catégories sociales admettaient la nécessité de la royauté et d'un roi« (Leguai). Solche Hinweise müßten für das römisch-deutsche Reich wohl relativiert werden, denn die Bemühungen etwa Ruprechts um die Reichsöffentlichkeit (Schubert) waren doch recht krampfhaft. Die naheliegende Vermutung, um 1400 sei der König im Bewußtsein der Reichsangehörigen eine Art *quantité négligeable*, läßt sich hingegen nicht ganz aufrechterhalten. Doch drängt sich – auch ohne Vergleich mit den englischen Commons und den spanischen Cortes – das Bild eines politisch ungemein sterilen Reichskörpers auf, der des Reiches Geschicke sieben Kurfürsten überließ, unter denen eine besonders selbstbewußte und eigensüchtige rheinische Gruppe dominierte. Dieses mindestens an politische Lethargie grenzende, allgemeine reichspolitische Desinteresse kontrastiert grell zu den meist so temperamentvoll beschriebenen städtischen Emanzipationsbewegungen und zur Fülle (freilich kleinräumiger) politischer Aktivität in Städten und ländlichen Gemeinden. Könnte die moderne Forschung die angedeuteten Formen politischen Lebens im spätmittelalterlichen Reich vielleicht überzeichnet haben? Oder blieb solche Betriebsamkeit recht isoliert, indem man sich vor allem für den Partner der eigenen sozialen Gruppe interessierte und sich vorrangig von Kirchturm zu Kirchturm orientierte? So läßt sich im Vorgriff auf spätere Überlegungen bereits hier die Frage stellen, ob die Schwäche des römisch-deutschen Königtums nicht ganz wesentlich aus dieser Sicht erklärbar wird.

Vielleicht läßt sich aber auch mit einer anderen Frage, die über das Reich hinausreicht, mindestens ein Ursachenstrang andeuten: Sollte etwa eine überaus große allgemeine Sehnsucht nach Frieden und Gerechtigkeit im Königtum (und ggf. einer geringen Zahl seiner Wähler) durchgängig den einzig verfügbaren Garanten und Wahrer von Ordnung und Recht gesehen haben? Wenn diese Vermutung annähernd zuträfe, würde sich die im ganzen Mittelalter erkennbare vorrangige Pflicht der Friedenserhaltung und Rechtswahrung gerade durch den König bestätigen; für eine politische Verhaltenslehre würde sie aber auch aussagen, daß über

13) Die Chronik der Böhmen des Cosmas von Prag, hrsg. von B. BRETHOLZ (MGH SS rer Germ. N.S. 2, 1923, Nachdruck 1980) I,5 S. 14.

sehr lange Zeiträume der wichtigste Erwartungs- und Erhaltungstrend menschlicher Großgruppen zur rechtlich gebundenen Einherrschaft führt.

### III.

Friedenssehnsüchte in relevanter Form könnten mit tiefgreifenden Krisen in einem wechselseitigen Bedingungsgefüge stehen. Eine solche Vermutung führt in unserem Zusammenhang auf das Terrain spätmittelalterlicher Krisendiskussion<sup>14</sup>). Wenn das Tagungsthema vom »Königtum in der Krise um die Wende des 14./15. Jahrhunderts« sprach, war zunächst an eine Krise des Königtums gedacht, wesentliche Rückgriffe auf die Krise des Spätmittelalters bzw. die allgemeine Krise um 1400 blieben aber möglich<sup>15</sup>). Besonders nachdrücklich hat F. Graus die krisenhaften Züge der Zeit um die Jahrhundertwende gezeichnet und auf neue Trends dieser Zeit verwiesen: Beide Elemente dienen zur Absicherung seiner These, daß die Gesellschaft um 1400 »schon zu kompliziert« gewesen sei, »um in den alten Formen regiert und verwaltet werden zu können«. Das bereits Zeitgenossen aufgefallene parallele Scheitern Richards II., Karls VI. und Wenzels belege dies letztlich. Größere Bedeutung mißt P. Moraw der historischen Krisenforschung zu, mit deren Hilfe beispielsweise akute Krisen und langfristige »Strukturschwächen« voneinander abgehoben werden könnten. Allerdings müßten andere Begriffe, für die 10 Leitkategorien entwickelt wurden, den Krisenbegriff ergänzen. E. Schubert dagegen rekurriert auf zeitgenössische Stimmen, um einen äußerst begrenzten Wert krisenbezogener wie auch Reformen fordernder Aussagen als Indikatoren herauszuarbeiten. Für das Reich zur Zeit Ruprechts spitzt er die eigenen Untersuchungsergebnisse auf den Schlußsatz zu: »Das Kritische an dieser Verfassung war eben, daß es keine Krise gab.«

Wird mit dieser kaum antastbaren Wertung die Bedeutung des allgemeinen Krisenbegriffs als Erklärungsmodell fast auf den Kopf gestellt, so ist ebenfalls auffällig, daß zur Erklärung struktureller Schwierigkeiten spanischer Königtümer nur streng eingegrenzte Krisenphänomene, etwa wirtschaftliche Krisen und Abhängigkeiten, angeführt, der Akzent aber eigentlich auf politische Fehler gelegt wurde (Engels). Für Frankreich ist der Krisenbegriff nicht verwendet worden, stattdessen rücken die »problèmes du pouvoir royal« in den Vordergrund (Leguà). Da ich selbst seit recht langer Zeit relativ wenig mit der viel zitierten »Krise des Spätmittelalters« anzufangen weiß, habe ich das Problem für die Schlußdiskussion besonders angesprochen. Verdecken Krisen, die länger als eine Generation oder ein Jahrhundert dauern, möglicherweise nur unsere Verlegenheit, ggf. völlig neue oder andere Strukturen und Phänomene korrekt zu erkennen, zu bestimmen und zu beschreiben? Hat ein in der Dauerkrise

14) Die heftige Schlußdiskussion (s. Protokoll Nr. 261) schlug sich in teilweise erheblicher Bedeutungsreduzierung bei fast allen Druckfassungen der Vorträge nieder.

15) Vgl. das seither erschienene Buch von Ferdinand SEIBT und Winfried EBERHARD (Hrsg.), Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters (1984). Seibts Vorschlag, gesellschaftliche Krisen »nach den Erscheinungen von Disfunktionalität und Disperspektivität« (S. 12) zu bestimmen, erscheint mir unbrauchbar.



geborener Mensch diese überhaupt als krisenhaft erfahren können, wenn schon Eltern und Großeltern in ihr geboren waren? In der Diskussion dominierte ein distanzierteres Verhältnis zum allgemeinen Krisenbegriff, ohne spezieller herausgearbeitete Krisenphänomene in ihrer Bedeutung gering einschätzen zu wollen.

Gerade auf dem angedeuteten Hintergrund beeindruckt, wie überzeugend J. B. Gillingham der Nachweis gelingt, daß das englische Königtum in den als krisenhaft bezeichneten Phasen wirtschaftlicher, politischer und religiöser Veränderungen bzw. Entwicklungen unbeeinträchtigt blieb, ja geradezu entscheidenden Gewinn für die eigene Machtstellung zog. Stabilität und Stärke der englischen Königsherrschaft seien um 1400 gewonnen worden und hätten sich in der Regierungszeit Heinrichs V. (1413–1424) und während der Minderjährigkeit Heinrichs VI. bewährt. Damit ordnet sich der englische Kollege in die (in Deutschland zahlenmäßig sehr geringe) Reihe jener Betrachter ein, die durchaus richtig erkennen, daß selbst große Institutionen von solchen Veränderungen profitieren können, welche grundsätzlich als Krisen bewertbar sind. Noch bedeutsamer könnte sein, daß für England aufzeigbar ist, was Königtum um 1400 überhaupt sein und leisten konnte: insofern wird hier sogar ein allgemeinerer Maßstab erkennbar.

#### IV.

Der soeben erwähnte Maßstab ist vielleicht eher als eine Art Maximalrahmen einzuschätzen, nicht aber sollte er die Grundlage der erstrebten Vergleiche sein. Damit ist die Zielsetzung des europäischen Vergleichs und die programmatische Untersuchung über »das Scheitern von Königen« angesprochen (Graus). Es liegt wohl nicht nur am thematischen Ausgangspunkt mit dem zeitlich nahezu parallelen Scheitern Karls VI., Richards II. und Wenzels IV., wenn Graus die Aufgabe historischer Komparatistik vor allem in betonter Parallelisierung und Analogisierung sieht. »Strukturen«, die für England, Frankreich, Böhmen und das Reich einen spezifischen Vergleich ermöglichen könnten, gäbe es nicht, allenfalls Teilstrukturen, vor allem aber parallele Trends und allgemeine Tendenzen. Dabei fällt zweifellos eine gewisse Distanz gegenüber Parallelen institutioneller Art auf, und das Dilemma einer zusammenfassenden Betrachtung über das Königtum um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert im europäischen Vergleich wird offenkundig.

Was ist für uns an Vergleichsmöglichkeiten zu retten? An Englands Königtum können die übrigen europäischen Königtümer, die aus tagungsökonomischen Gründen nicht vollständig vorgestellt werden konnten, bestimmt nicht gemessen werden. Auch eine ähnlich konsequente Parallelisierung verschiedener Königtümer, wie sie F. Graus für drei bzw. vier Königreiche brillant durchgeführt hat, ist hier nicht möglich. Ersatzweise läßt sich allerdings auf das nahezu parallele Nebeneinander aller Beiträge dieses Bandes verweisen, das jedem mehr oder weniger Vergleichsmöglichkeiten eröffnet<sup>16)</sup>. So werde ich mich im folgenden damit begnügen müssen,

16) Ausdrücklich sei auf die modellhaften Vorschläge von F. BATTENBERG hingewiesen (Protokoll Nr. 269, S. 102f.).

nach Gemeinsamkeiten zu fragen und nach besonders auffälligen Unterschieden. Auch dies ist nur bei vergleichender Betrachtung möglich.

Ohne das methodologische Kernproblem historischer Komparatistik auch nur anschnitten zu wollen<sup>17)</sup>, sind zwei knappe Bemerkungen angebracht. Zunächst ist das Postulat von »zeitlich und geographisch eng begrenzten Vergleichen« (Graus) grundsätzlich zu bejahen. Nur so kann die Aufmerksamkeit für Erscheinungen und Vorgänge geschärft werden, die bei einer Beschränkung auf den nationalgeschichtlichen Rahmen dem Historiker fern bleiben, ihrerseits aber Gemeinsames und Spezifisches »einzelner Phänomene der sogenannten Nationalgeschichten zu umreißen« (Graus) helfen. Viele Diskussionsbeiträge während der Tagung zeigten hingegen, daß eine Beweisführung, die mit strukturellen Argumenten operiert, durchweg das erwähnte Postulat mindestens zeitlicher Begrenzung konsequent durchbricht. Ist das unausweichlich?

Die wichtigste Gemeinsamkeit ist im europäischen Rahmen das Königtum selbst, das als solches sogar unumstritten gewesen zu sein scheint. Damit ist zugleich eine Art gemeinsamer ideeller und wohl auch sozialer Grundlage gegeben. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die überall in Europa praktizierten äußeren Formen der Königseinsetzung mit feierlicher Salbung, Krönung und Inthronisierung (vgl. Graus).

Zu den offenkundigen Gemeinsamkeiten gehören ferner die vielfach betonten Trends, Entwicklungsstränge und Tendenzen als allgemeine Rahmenbedingungen. Geradezu »gesamteuropäisch« ist die Rechtsgrundlage des Königtums gewesen, insofern sie auf den Sukzessionsprinzipien beruhte, die methodisch konsequent und überaus kenntnisreich erarbeitet wurden. Wenn A. Wolfs These, daß diese Sukzessionsprinzipien über die Jahre von 1350–1450 hinaus galten und »zu den Grundstrukturen und Bewußtseinshaltungen Alteuropas von *longue durée*« gehörten, auch der Detailprüfung standhält, ergeben sich weitreichende Konsequenzen über das Königtum hinaus für die jeweiligen »Staatsvölker«. Aber bereits jetzt ist das Maß politischen Grundkonsenses in Europa gegenüber solchen Sukzessionsprinzipien erstaunlich, dies gilt auch für den Konsens gegenüber den Regelungsformen bei strittiger Nachfolge – wiederum zugleich ein Zeichen unangefochtener Akzeptanz des Königtums in Europa.

Nur zögernd wird man angesichts des eindeutigen Befunds den Eindruck formulieren, daß es sich eigentlich um eine recht unpolitische Welt des Spätmittelalters gehandelt haben muß, die sich solchen Prinzipien scheinbar ohne Aufbegehren unterwarf. Oder sollte allgemein das Königtum schon so institutionalisiert gewesen sein, daß die Auswahl der jeweiligen Person nur noch sekundäre Bedeutung hatte und gerade deshalb traditionellen dynastischen Vorgaben folgte?

Grundsätzliche Gemeinsamkeiten finden sich im Bereich der materiellen Grundlagen insofern, als allenthalben reale Macht über alle anderen Elemente dominiert. Zumeist wird sie aus finanziellen Quellen gespeist, deren reichlicher Fluß die kostspielige Finanzierung von

17) Siehe beispielsweise Franz HAMPL und Ingomar WEILER (Hrsg.), Vergleichende Geschichtswissenschaft. Methode, Ertrag und ihr Beitrag zur Universalgeschichte (Erträge der Forschung Bd. 88) 1978.

Söldnertruppen, gelegentlich auch stehender Heere (England, Frankreich) ermöglicht. Da militärische Macht immer zugleich innenpolitisch als Polizeigewalt nutzbar ist, wächst der Geldbedarf im allgemeinen riesig, ohne im Regelfall annähernd befriedigt zu werden, zumal fiskalische Phantasie, objektive Möglichkeiten und Durchsetzungskonsequenz recht unterschiedlich vorhanden waren. Dies ist in den Einzelbeiträgen anschaulich dargelegt. Die ebenfalls durchgängig zu beobachtende Sorge für Friedens- und Rechtswahrung knüpft an traditionelle Königspflichten an, ist aber auch grundsätzlich als Chance zum Ausbau politischer Herrschaft begriffen worden, wengleich die Realisierungsgrade teilweise grotesk differieren, wie der Vergleich zwischen Ruprechts Bemühen um eine Rolle als Schiedsrichter und um die Feme (Schubert) einerseits und der geradezu stillschweigenden Selbstverständlichkeit königlicher Gerichtsbarkeit etwa in England oder Frankreich zeigt. Ähnliches gilt für die überall erkannte Bedeutung der Verwaltung und ihren Ausbau. Aber welche Unterschiede bestehen bereits zwischen böhmischen Verhältnissen (Hlaváček) und denen im Reich (Moraw, Schubert), erst recht zur königlichen Verwaltung in England (Gillingham)!

Von den grundsätzlichen Gemeinsamkeiten ist der Blick damit auf vielfältige Unterschiede gelenkt, von denen nur wenige angesprochen werden können. Im Bereich königlicher Herrschaftspraxis besticht die (modellhafte) Funktionszuweisung für die Räte am römisch-deutschen Königshof (Moraw), ihre herausragende Bedeutung als Propagandisten sakral überhöhter Königsideologie (Leguai); die Mantuaner Relation dagegen zeigt kraß die Problematik dieses Herrschaftsinstruments und den verheerenden Einfluß von Räten am Prager Hof (Hlaváček). Auch die Räte des englischen Königs waren einflußreich und wurden teils heftig kritisiert (Graus), bei den Anklagepunkten gegen Wenzel sind die Räte aber nicht einmal erwähnenswert (Graus), während in Kastilien Juristen 1387 die Vertreter der Städte im Consejo Real ersetzten und das monarchische Prinzip stärkten (Engels).

Als wirtschaftliche Basis hat die königliche Domäne in Frankreich große Bedeutung behalten, obwohl die Apanagen für Mitglieder des Königshauses die Gesamtsubstanz schwächten (Leguai). Auch das englische Kronland blieb bedeutungsvoll, wengleich in mehr politischer Hinsicht als Ausstattung der Königsfamilie, während die Krone vornehmlich von einem differenzierten System von Zöllen und indirekten Steuereinnahmen sowie zunehmend regelmäßig werdender Steuererhebung profitierte (Gillingham). Das Extrem dazu bietet die ökonomische »Basis« des römischen Königs, der ohne nennenswerte Einkünfte aus dem nur noch rudimentären Reichsgut, ohne Steuern und nach dem »Rückzug ... von der direkten Wahrnehmung der Königsrechte« (Schubert) aus eigenem Hausmachtterritorium leben muß. Was trotzdem gelegentlich an phantasievoller finanzieller Abschöpfungspolitik seitens des römischen Königs sichtbar wird, verblaßt fast vollends bei vergleichender Betrachtung der sonstigen europäischen Szenerie.

Damit ist bereits im Kern die Rolle des römisch-deutschen Reichs angesprochen, die nicht nur vielschichtig, sondern in weiten Bereichen auch rätselhaft bleibt. Schon deshalb sollte man vorsichtig mit der Zuweisung eines Sonderweges sein, der mehr positive als negative Assoziationen wecken könnte und doch den Blick dafür versperren mag, daß die Verhältnisse eher

rückständig waren. Dies gilt zunächst nicht unbedingt für die mangelhafte Ausprägung der königlichen Machtbasis, weil in der krisenhaften Zeit um 1400 manche Königtümer ebenfalls über außerordentlich wenig reale Macht verfügten (extrem Frankreich vor der Salbung Karls VII. 1429), aber förmlich zu »überwintern« schienen. Mindestens zeitweise konnte ein institutionell gefestigtes Königtum den Schwund wesentlicher Machtgrundlagen überdauern. Selbst die Bedeutung des bloßen Königstitels bis hin zum Titularkönig war ja nicht unbeträchtlich (Elze).

Die Situation im Reich wird dagegen durch eine Art »Nebenregierung« der Kurfürsten (Graus) charakterisiert sowie seit ca. 1400 durch die Herausbildung »praktisch autonomer Landesherrschaften«, für die es »in dieser Form keine wirkliche Parallele« gibt (Graus). Begünstigt wurde diese Situation für Jahrhunderte durch das Ausbleiben wirklicher Not im Innern des Reiches und insbesondere das Fehlen existenzieller Bedrohung von außen (vgl. Schubert). Blickt man auf England, Frankreich, die spanischen Königtümer, so ergeben sich erst die rechten Proportionen für die Beurteilung der Gewissensnöte eines Königs Ruprecht (von der Pfalz), der als gleichzeitiger Pfalzgraf vor dem wohlbewußten Dilemma stand, »daß er mit einer einseitigen Stärkung der königlichen Stellung möglicherweise sein eigenes Haus für die Zukunft schädigen könnte« (Karl-Heinz Spieß in der Diskussion). Die Beispiele belegen ihrerseits den hohen Rang königlicher Integrationsfähigkeit, die aber offenbar fast nur in zähem Ringen mit den Ständen (bzw. dem dualistischen Widerpart) oder im Fall existenzieller Bedrohung des gesamten Königreiches zu relevanter Entfaltung kommen konnte.

## V.

Spätmittelalterliches Königtum war Thema zweier umfangreicher Tagungen. Und doch läßt sich die Frage, was ein König sei, wohl kaum beantworten. Es mag an der Selbstverständlichkeit der Verfassungseinrichtung, aber auch an einer Fülle von Rätseln und Ungereimtheiten liegen, wenn der Historiker bei entsprechenden Fragen ins Stocken gerät. Geradezu charakteristisch für die Problemlage ist es, wenn versucht wurde, mit Hilfe erzählter »Fälle« von Königen im spätmittelalterlichen Italien das Nachdenken darüber zu fördern, »was ein König ist, wer König genannt wird und wer König werden möchte und wie man König wird oder werden kann« (R. Elze).

Am Beispiel Rogers II. hatte Elze schon früher belegen können, daß man König nur werden bzw. als solcher anerkannt werden kann, wenn die materiellen Grundlagen schon längst vorhanden sind und genutzt werden<sup>18</sup>). Trotz solcher Grunderfordernisse bleibt es spannend, wie Titel und Status tatsächlich erreicht werden können. Hier nun ist die Palette um verhinderte Könige und um Titularkönige bereichert worden. Letztere, die zunächst fast aus dem Rahmen zu fallen scheinen, aber doch keineswegs nur eine italienische Besonderheit sind, dokumentie-

18) Reinhard ELZE, Zum Königtum Rogers II. von Sizilien, in: Festschrift Percy Ernst Schramm Bd. 1, 1964, S. 102–116.

ren eigentlich sehr deutlich, wie wichtig es ist, wenn Untersuchungen über spätmittelalterliches Königtum vorrangig auf die materiellen Grundlagen achten. Auch manchmal sehr überzogene Vorstellungen vom Sakralcharakter des Königs lassen sich durch Hinweise auf Titularkönige relativieren.

Ein Aufgreifen der Frage, was ein König sei, sollte von Ernst Kantorowicz' berühmtem Buch über »The King's Two Bodies« ausgehen<sup>19)</sup>, wonach der König einen leiblichen und einen institutionellen Körper hat. Demgemäß wird man zwischen der Person des Königs und der Institution König bzw. Königtum zwar unterscheiden dürfen, doch darf die Verklammerung beider Körper nicht außer acht gelassen werden. Die Konsequenz ist ebenfalls, daß persönliche Momente, personale Fähigkeiten und Eigenschaften nur bedingt erfassbar sind, weil die Person in der Rolle des Königs institutionell gebunden, vielleicht sogar dominant geformt ist.

Was ergibt sich für die Person des Königs? Allgemeine Tauglichkeitsvorstellungen und entsprechende Forderungen treten mit der fortschreitenden Ausprägung der Institution Königtum auffällig zurück. Ein periodisch dem Wahnsinn verfallender König wie Karl VI. von Frankreich oder auch Heinrich VI. in England sind für frühmittelalterliche Verhältnisse und die damals stärker ausgeprägte Komponente des Heerkönigtums (mit beispielsweise der Tauglichkeitsprobe einer Schilderhebung bei improvisierten Königserhebungen im Felde)<sup>20)</sup> kaum vorstellbar. Wenn die Reformatio Sigismundi später verlangt, daß der König ein promovierter Jurist sein soll<sup>21)</sup>, und der sogenannte Oberrheinische Revolutionär sogar fordert, er solle »ein Gelehrter, Astronom oder Jurist« sein<sup>22)</sup>, so sind immerhin gewisse Idoneitätsvorstellungen, wenn auch anderer Art, mit dem Königtum verknüpft worden. Vermutlich sind Thronanwärter auch über die Formen traditioneller Prinzenerziehung hinaus auf ihre künftige Königsrolle intensiv vorbereitet worden. Einzelheiten liegen im Dunkeln, doch scheint es, daß mindestens in England diejenigen Könige, deren Königsnachfolge überraschend kam und die daher wenig oder kaum vorbereitet in die Rolle des Doppelkörpers schlüpfen mußten, diese Rolle individueller zu gestalten verstanden.

Für Böhmen ist die Bedeutung der Person des Königs sehr stark betont worden, Wenzels Scheitern sei »erstrangig das Ergebnis seiner Unfähigkeit oder besser seines Desinteresses« (Hlaváček) gewesen. Grundsätzlich träfe sich das mit der Einschätzung für England: »At the heart of a monarchical political system lay the person of the king« (Gillingham), dessen Herrschaftsprobleme mehr persönlich als strukturell bedingt waren. Ähnliches scheint für Spaniens Könige zu gelten (Engels). In hohem Maße formal, fast im Sinne eines bloßen

19) Ernst H. KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies: A Study in Mediaeval Political Theology* (Princeton 1957).

20) Reinhard SCHNEIDER, *Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter* (1972) S. 105 und bes. S. 213 ff.

21) Heinrich KOLLER (Hrsg.), *Reformation Kaiser Siegmunds* (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 6) 1964, S. 242.

22) Das Buch der hundert Kapitel und der vierzig Statuten des sogenannten Oberrheinischen Revolutionärs. Edition von Annlore FRANKE, *Historische Analyse von Gerhard ZSCHÄBITZ* (Leipzig. Übers. Abhh. Mittelalter Reihe A 4) 1967, S. 341.

Existierens ist dagegen mindestens zur Zeit Karls VI. die Bedeutung der Person des französischen Königs gewesen (Leguai).

Das Bild ist ohnehin nicht einheitlich, denn in den Königen werden auch vorzugsweise »Symbolfiguren des Herrschaftsgefüges« gesehen, deren persönliche Eigenschaften zwar in Rechnung zu stellen seien, die »aber längst nicht alle Phänomene und Unterschiede« erklären könnten, in ihrem (beschränkten) Wirkungsbereich auch zunehmend zurückgedrängt worden seien (Graus). Paßt dazu nicht selbst die nur für das römisch-deutsche Reich vorstellbare These, daß »die Gesundheit des Königs als Problem seiner Herrschaft« ebenso gravierend war wie seine persönliche Armut (Schubert)?

Zum personalen Bereich des Königtums gehören Königin und königliche Familie. Beide sind in bestimmte Formzwänge gepreßt, auch institutionell gebunden, wengleich in abgestuftem Maße. Das Spätmittelalter mit seiner ausgeprägten Heiratspolitik läßt die Rolle von Frau, Prinzen und Prinzessinnen, ja noch von Geschwistern und näheren anderen Verwandten heraustreten; bestimmte Formen des sogenannten Titularkönigtums unterstreichen zusätzlich die Rolle der Königin, die auf diese Weise einen Prinzgemahl erhalten kann (Elze). Von spezifischer Einheirat wird man in solchen Fällen gleichwohl kaum sprechen können.

Zur königlichen Familie, die im Spätmittelalter prinzipiell zur Dynastie tendiert, gehören häufiger auch illegitime Kinder. Die Rechtsfigur der burgundischen Bastarde und gar des Grand Bâtard unterstreicht noch die tragende Funktion des Herrscherhauses, das sich nicht breit genug darstellen und fundieren konnte. Sicher gehört in diesen Zusammenhang auch die Erwähnung der vielfältigen dynastischen Abschichtungsprobleme: Formen, die an frühmittelalterliche Unterkönigtümer erinnern, stehen neben der französischen Apanage (Leguai) oder der böhmischen Abfindung mit der Markgrafschaft Mähren (Hlaváček) usw. Diese Abschichtungsformen entwickeln sich für das jeweilige Königtum oft nicht unproblematisch, sie sind aber ihrerseits Indiz und vor allem Preis der Verfassungsinstitution: königliche Familie. Zugleich handelt es sich um die Konzession, mit der die in Europa seit dem Spätmittelalter vorherrschende Primogenitur erkaufte werden mußte.

Der in Frankreich formulierte, aber nicht nur dort wirksame Satz: »Le roi est mort. Vive le roi!« dokumentiert die institutionelle Stärke des Königtums, das nur biologische, aber keine rechtlich-verfassungspolitischen Hiats kennt. Die ungemaine Kontinuität, die offensichtlich ist und dennoch vielfältig unterstrichen wird, bedeutet bereits politische Stärke, sie ist auch legitimierend. In diesem Zusammenhang verdienen Totenkult, Grablege und spezifische Formen der Königsgräber erwähnt zu werden<sup>23</sup>, die den jeweiligen König in besonderer Weise mit seinen Vorgängern verbinden und, in die Zukunft weisend, auch die Nachfolger einzubinden suchen in jene »Körperschaft, die jederzeit nur ein lebendes Mitglied hat«, das aber mit seinen Vorgängern und Nachfolgern eine Einheit bildet<sup>24</sup>. Andere Faktoren heben die

23) Dies brachte der Vortrag von Edgar Hertlein, der für die Druckfassung leider nicht zur Verfügung stand, illustrativ zum Ausdruck, vgl. Protokoll Nr. 269.

24) Formuliert in Anlehnung an Georg JELLINEK, Allgemeine Staatslehre (1929) S. 564: In England sei die Theorie entstanden, der König bilde eine »sole corporation«, eine »Körperschaft, die jederzeit nur ein

Institution Königtum zusätzlich heraus und stärken sie. Auch der so häufig angesprochene Sakralcharakter bezieht sich weniger auf die Person als auf die Verfassungseinrichtung König/Königtum. Die herausragende Bedeutung der Königsweihe mit Salbung, Krönung und sonstigen liturgischen Begleitakten bezeugt dies am eindrucksvollsten; alle sonstigen Äußerungen des sakralen Königtums bauen hier auf und beziehen von der Weihe ihre größte Wirkungsmacht. Selbst die im Spätmittelalter wieder stärker auflebende Vorstellung vom *rex et sacerdos* ist mit der Institution verknüpft, nicht mit der Person – nicht einmal die Kaiserkrönung verleiht bekanntlich eine höhere Weihe.

Das Sakralgefüge der Institution König eröffnet freilich zahlreiche Chancen der Präsentation, liturgischer und zeremonieller Ausgriffe, deren Zahl und Bedeutung zu Recht eine ganze wissenschaftliche Spezialdisziplin fesselt: Herrscherzeremoniell, Hoffeste, Feiern überhaupt, Einzüge und sonstige Prozessionen bieten reiche Anschauung von königlichem Selbstverständnis, Selbstdarstellung, von Erwartungshaltungen Dritter usw. Hier sollten vor allem die institutionellen Ausrichtungen betont werden, denn selbst der skrofelnheilende König heilt vor allem durch seinen Mantel, der zum Königsornat gehört und grundsätzlich von einem Herrscher auf den anderen tradiert wird. Die trotz gelegentlichen Nuancenreichtums relativ stereotype Herrschertitulatur ist ebenfalls institutionell gebunden; nur bei kalkulierten Experimenten oder kühnem Griff nach bisher fernen Herrschaftsansprüchen wird die Titulatur phantasievoller, im Fall der berühmten Titularkönige gelegentlich sogar skurril.

Selbst bei knappster Skizzierung des institutionellen Charakters des Königtums wird es nötig sein, die Ausgangsthese vom dualistischen Charakter des spätmittelalterlichen Staates und dem wechselseitigen Verflochtensein herrschaftlicher wie genossenschaftlicher Komponenten wieder aufzugreifen. Dabei sei angedeutet, daß Herrscherliturgie, Zeremoniell, Hoffeste, Feiern und Prachtentfaltung auf Öffentlichkeit angelegt und angewiesen sind – gelegentlich in unterschiedlichem Ausmaß, aber grundsätzlich so zwingend, daß öffentliche Erwartungshaltungen berücksichtigt werden müssen. Die notwendige Resonanz dürfte eine gewisse Wechselwirkung gezeitigt haben, die man im einzelnen jedoch nur sehr schwer abschätzen können. Es sollte aber behutsam akzentuiert werden, daß selbst die »ureigensten« Bereiche der königlich-herrschaftlichen Komponente nicht gänzlich isoliert von ständisch-genossenschaftlichen Momenten gesehen und verstanden werden können. Umso stärker mag unter diesem Aspekt ins Gewicht fallen, daß in Böhmen sog. »Vorfürungen königlicher Majestät«, königlichen Glanzes, daß Präsentation im Sinne von Percy Ernst Schramm, Zeremoniell und sogar größere Feierlichkeiten, von Turnieren überhaupt zu schweigen, zurücktraten (Hlaváček). Ob damit auch der Bann brach, der Wenzels Eigensinn, Lebensstil und sprichwörtliche Faulheit nicht mehr zügeln konnte?

Von der skizzierten Institution König sind die vielfältigen Herrschaftsinstrumente nicht zu trennen, die ihrerseits wesentlich dem Königtum die Chance eröffnen, das herrschaftliche

lebendes Mitglied hat, das aber mit seinen Nachfolgern eine Einheit bildet«. M. E. sollte man die Vorgänger hinzurechnen.

Element des spätmittelalterlichen Staates zu sein: Hof, Räte, Hofverwaltung, Verwaltung außerhalb des Hofes usw. Dabei gibt es beträchtliche Unterschiede in quantitativer und qualitativer Hinsicht, auch solche gezielten Zugriffs und der Intensität. Wenn es gelingt, ständische Vertreter und Interessen in die Herrschaftsausübung wirksam einzubeziehen, kann ein solches Königtum sogar über seine herrschaftliche Rolle im dualistischen Staat hinauswachsen und wesentliche Kräfte der genossenschaftlichen oder ständischen Komponente unter seiner eigenen Führung in die Staatlichkeit einbinden. Dies scheint im spätmittelalterlichen Europa nur in Phasen schwerster innenpolitischer Krisen oder existenzieller Bedrohung von außen gelungen zu sein. Ein Sir John Fortescue in England und noch schärfer der Franzose Thomas Basin haben um die Wechselwirkungen gewußt. Sie erkannten nämlich das Dilemma, daß die Stärkung des nationalen Anliegens – beispielsweise durch eine allgemeine Konzentration aller Kräfte auf lange Sicht – einseitig der Monarchie zugute käme, die ständischen Interessen dagegen förmlich amputieren würde (s. u. Contamine). Diese Entwicklung ist in so scharfer Form selten zu verfolgen. Aber auch modifiziertere Entwicklungsformen ergaben sich, die beispielsweise in England trotz ständischer Erfolge zur Stärkung der Monarchie führten oder in Kastilien über frühe und zäh abgerungene Formen seit 1385 den Weg zum Frühabsolutismus der Katholischen Könige wiesen (Engels; vgl. dens. in der Diskussion). Die Mehrzahl der europäischen Königreiche ist den Weg über Reformen erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts gegangen – mit unterschiedlicher Intensität und durchaus nicht immer mit tiefgreifender Wirkung. Da diese Fragen aber bereits in den zweiten Teil des Bandes führen, sei grob resümiert, daß der grundsätzlich dualistische Staat diesen Charakter vornehmlich im Innern erkennen läßt. Nach außen tritt er zumeist betont herrschaftlich auf, zeigt er die monarchisch-königliche Ausprägung. Die innere Willensbildungsstruktur aber ist dominant genossenschaftlich-ständisch bestimmt. Zumeist steht Europas Adel dem Königtum im dualistischen Staat gegenüber, repräsentiert er vor allem die Stände, die selbständige Träger des Staates sind, auch wenn das herrschaftliche Element sich im Verlauf gerade des 15. Jahrhunderts in zunehmendem Maße in den Vordergrund schiebt.

Wie nun gehört das römisch-deutsche Reich in solche Zusammenhänge? Eigentlich kaum, es ging aber auch keinen Sonderweg, den seine mindestens »unfertige« (Angermeier) bis »heillos zerrüttete« (Schubert) Verfassung auch kaum erlaubt hätte. Weil das Reich selbst und gerade auch sein »Oberhaupt«<sup>25)</sup> weder im Innern noch durch äußere Gefahren je sehr ernst gefordert oder gefährdet wurden, unterblieben wirksame Kraftanspannungen, wurden tiefgreifende Reformen nicht erzwungen. Mehr oder weniger stagnierten die politischen Verhältnisse, insbesondere auch die nominelle Spitze, die für den Gesamtverband nur wenig Kraft aus den eigenen Hausmachtterritorien schöpfen konnte oder wollte. So blieb das Reich ein supranationales Gebilde mit vor- und überstaatlichen Elementen, das sich auf die deutsche Nation allmählich verkürzte und dabei nicht stehenbleiben sollte.

25) Dieser Ausdruck schiebt sich im 15. Jahrhundert in den Vordergrund, was als charakteristisch empfunden werden kann.